

Über Kolonial-Verhältnisse.

Fast in jeder größeren Kolonie, oder doch wenigstens in jedem Gebietsamte findet sich eine sogenannte Waisenkasse, die von einem von der Gemeinde erwählten Waisenvater verwaltet wird, der zuweilen auch einen, oder zwei Gehilfen hat. Diese Waisenkassen, die zwar nicht offiziell bestätigt sind, aber von der Regierung geduldet werden, erhalten ihre Fonds aus dem Verkauf des Vermögens von Waisen, wie schon ihr Name besagt, und disponieren oft über bedeutende Beträge, wie z.B. die Groß - Liebenthaler über 120.000 Rubel Silber. Dieses Geld wird nun in der Regel auf 6, den Umständen nach aber auch zu 8, ja sogar bis zu 12% ausgeliehen, woran 3% für die Waisen, 1% für den Waisenvater bestimmt, der etwaige Überschuss aber zu dem Grundkapital geschlagen wird. Es ist also die Waisenkasse im Grunde nichts anders als eine Leibkasse, bei der ein jeder Kolonist, der zu irgendeinem Unternehmen Geld braucht, unter der Kaution von zwei wohlhabenden Wirten, ein Anleihen machen kann, wenn er zuvor die Erlaubnis dazu durch ein Zeugnis vom Gebietsamt eingeholt hat. So weit wäre alles in der Ordnung und niemanden wird es in den Sinn kommen, die große Zweckmäßigkeit einer solchen Anstalt in Abrede stellen zu wollen. Ja es wäre höchst wünschenswert, dass in allen Kolonien solche Waisenkassen eingerichtet würden, weil dadurch auch die weniger bemittelten Kolonisten die Gelegenheit geboten wird, entweder eine eigene Wirtschaft zu begründen über irgendein Handwerk mit Erfolg treiben zu können. Was wir jedoch an der Verwaltung dieser Waisenkassen strenge rügen müssen, ist der Umstand, dass bis jetzt meistens nur die wohlhabenden Wirte, die mit dem Oberschulzen in gutem Vernehmen stehen, aus derselben Geld erhalten, die wirklich bedürftigen, aber leer ausgehen, weil es ihnen schwer fällt, wenn nicht unmöglich fällt, sich auf dem Gebietsamt einen Erlaubnisschein auszuwirken. Es herrscht also, wie wir sehen, auch in den Kolonien, wo wir wohl am wenigsten erwarten dürften, eine Geldaristokratie, welche die nachtheiligsten Folgen für das Gesamtwohl hat und die nur dadurch geschwächt werden kann, wenn, wie ich schon im 1. Artikel bemerkt habe, die Kolonisten, welche kein Landbesitz haben, an den Wahlen Teil nehmen dürften, wie das Gesetz ihnen gestattet.

In den Bulgarischen Kolonien, also z. B. im Bujaliker-Gebiet, sind die Waisenkassen in der größten Unordnung und begründeten Klagen, die dort gegen den Oberschulzen erhoben worden, haben schon Anlass zu Untersuchungen gegeben, die höchst wahrscheinlich damit enden werden, dass die Waisenkassengelder nicht mehr unter der Verwaltung der Gemeinde gelassen, sondern in die Bank geschickt werden.

Wir kommen jetzt auf einen anderen Punkt zu sprechen, über den man bisher in den Kolonien hin und her gestritten hat, ohne jedoch, wie es scheint, zu einer klaren Anschauung der wirklichen Sachlage gelangen zu können, nämlich auf die Erbschaftsangelegenheiten und auf die Verteilung des Vermögens nach dem Tode des Vaters unter die hinterbliebenen Kinder. Vielleicht, dass unsere, aus einer genauen Kenntnis der Gesetze geschöpfte Darlegung der Sache, etwas dazu beitragen wird diesen sich nur zu häufig wiederholten Streitigkeiten unter Blutsverwandten ein Ziel zu setzen.

In dem 170. Artikel der Gesetzgebung für die Kolonien siehe Ausländer heißt es: „Die von der Kronangewiesenen Landstücke erbt im Allgemeinen der jüngste Sohn und nur in dem Falle, dass derselbe untauglich sein sollte, kann der Vater einen seiner andern älteren Söhne, oder einen seiner Verwandten zum Erben ernennen.

Dies Gesetz nun gerecht und würde, wenn man es nur recht verstehen wollte, durchaus keinen Grund zu Streitigkeiten darbieten.

Denn einmal sind die ältere Söhne gewöhnlich schon während Lebzeiten des Vaters und hauptsächlich durch dessen Unterstützung versorgt, während der jüngste Sohn, im Falle der Vater stirbt, ohne ihn versorgt zu haben, ganz abhängig von seinen älteren Brüdern sein würde und deshalb leicht zu kurz kommen könnte. Gewiss nur in Berücksichtigung darauf hat das Gesetz bestimmt, dass das der Familie erblich Angehörige Kronsland (also etwa 50-60 Desjatinen) dem jüngsten Sohne zufallen solle. Ist aber durchaus nicht so zu verstehen, dass jüngste das Land mit allen drauf befindlichen Gebäuden allein und die ältere Brüdern nichts erhalten sollten. Im Gegenteil - sämtliche Brüder erhalten einen gleichmäßigen Anteil, der ihnen, falls sie es nicht vorziehen sollten, gemeinsam die Wirtschaft zu betreiben, nachdem sie einen aus ihrer Mitte zum Hauptwirt gewählt haben, von dem jüngsten Bruder, sobald dieser die Erbschaft antritt, ausgezahlt werden muss. Wie groß dabei der gleiche Anteil eines jeden ist, richtet sich nach dem Tarations-Preis der ganzen Wirtschaft. Es wird nämlich vorher von besonders dazu gewählten Schiedsrichtern, die alle selbst erfahrene und ansässige Wirte sein müssen tarirt, welche Einkünfte der Acker, der Gemüsegarten, der Viehstand u. im Verlaufe von 12 Jahren gibt, dann werden alle diese einzelnen Summen zusammengerechnet und durch die Zahl 12 geteilt, wodurch man den Durchschnittspreis des ganzen Vermögens erhält, der als Norm bei der Verteilung angenommen wird. Nehmen wir also z.B. an, dass dieser Durchschnittspreis des Vermögens der Taration 4000 Rubel beträgt, so erhält die Mutter von demselben $\frac{1}{4}$ d. b. 1000 Rubel, die Schwestern so viele deren sind, auch $\frac{1}{4}$ d. b. 1000 Rubel, die Brüder alle zusammen $\frac{2}{4}$ also 2000 Rubel. Erst dann, wann der jüngste Bruder diese Auszahlung gemacht hat, ist er als der neue Wirt auf dem hinterlassenen väterlichen Gut zu betrachten.

Häufig kommt auch wohl der Fall vor, dass einer der älteren Brüder das Gut bei Lebzeiten des vielleicht schwächlichen und kränklichen Vaters übernommen und dasselbe schon mehr als 15 oder 20 Jahre verwaltet hat, ehe der jüngere Sohn das Alter der Volljährigkeit (d. b. 25 J.) erreicht hat. In diesem Falle tritt dann das Recht der Verjährung ein und die Wirtschaft bleibt dem Gesetze nach unbestritten im Besitze des älteren Bruders, weil er dieselbe 10 Jahre besessen hat, ohne dass ein Einspruch gegen diesen Besitz erhoben worden ist. Um das Fürsorge-Komitee nicht zu oft mit diesen Erbschaftsstreitigkeiten zu behelligen, besteht jetzt in den Kolonien die gute Einrichtung, dass vorkommende Fälle der Art in erster Instanz von den Oberschulzenämtern untersucht und entschieden werden. Erst dann, wann die Beteiligten mit der Entscheidung des Oberschulzenamtes nicht zufrieden sind, kommt die Sache an das Fürsorge-Komitee, als letzte Instanz. Ein erfreuliches Zeichen der auch in den Kolonien einbringenden Aufklärung ist es, dass in letzter Zeit, in welcher die Kolonien sich mehr mit der Kenntnisnahme der sie betreffenden Gesetze beschäftigt haben, diese Streitigkeiten schon seltener vorgenommen sind. Fürchten wir daher nicht, dass das Gesetz in den Händen der Kolonien zu einem zweischneidigen Schwerte werde - hoffen wir vielmehr, dass es wirklich zu einem Schwerte werde, welches scharf auf die Missbräuche und Gebrechen losschlägt, in welche es bis jetzt noch wie mit einem undurchdringlichen Panzer eingehüllt ist, damit das schöne Wort in Erfüllung gehe möge. Das Gesetz in die Freiheit.

Schließlich bemerken wir noch, dass in den Mennonitischen Kolonien ein ganz anderes Verfahren betreffs der Erbschaftsangelegenheiten herrscht, welches wir jedoch keineswegs billigen können. Wenn nämlich der Vater gestorben ist, werden für die Hinterbliebenen Kinder zwei Vormünder ernannt, die darüber entscheiden, ob es vorteilhafter sei, das Gut ihrer Mündel zu verkaufen, oder zu verpachten. Die Folge davon ist, dass jetzt in den Mennoniten Kolonien fortwährender Handel mit Wirtschaften getrieben wird, die auf diese Weise schnell aus einer Hand in die andere übergehen, was gewiss nicht zum Besten der

Wirtschaft dienen kann. Erst dann, wenn die Krone, wie es veraltet, den Kolonien das Land, auf welchem sie angesiedelt sind, zu ewigem Besitz, nach vorhergegangener Ablösung, übergeben haben wird, dürfen wir hoffen, dass dieser schädliche Handel aufhören werde.

A. W.